

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VII/1-2/39-1959

Wien, am 1. Dez. 1959

Betrifft: Opferfürsorge-  
abgabegesetz, Verlängerung  
der Geltungsdauer.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 1 - DEZ. 1959

Zl.: 102 Fin. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das Landesgesetz Nr.48 aus dem Jahre 1957 befristet die Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes mit 31.Dezember 1959. Die Opferfürsorgeabgabe wird bekanntlich von allen Vergnügungen, die der Lustbarkeitsabgabe unterliegen, eingehoben und zwar beträgt der Hebesatz

- a) wenn für diese Vergnügungen das Entgelt in Preisen angegeben ist, 2,25 v.H.d.Preises oder
- b) wenn Apparate verwendet werden, 0,25 v.H.d.Wertes höchstens jedoch S 75,-- mtl. oder
- c) S 0,10 je 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche unter Dach oder S 0,05 je 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche im Freien.

Das Abgabeaufkommen betrug im Jahre 1957	S 2,901.000,--
" " " " " 1958	S 2,818.000,--
" " " v.I.-X. 1959	S 2,392.000,--
davon entfielen i. J. 1957 auf d. KOV. S 1,978.000,-- auf d. OF. S 923.000,--	
" " " " 1958 " " " S 1,973.000,-- " " " S 845.000,--	
" " v.I.-X. 1959 " " " S 1,913.000,-- " " " S 478.000,--	

wenn auch seit 1947 die vom Bund geleisteten Renten der Kriegsoffer und der politisch Verfolgten erhöht wurden, konnten sie infolge ihrer

anfänglichen Unzulänglichkeit und infolge der fortschreitenden Erhöhung der Lebenshaltungskosten niemals als hinreichende Versorgung dieses Personenkreises angesehen werden, sodaß die Notwendigkeit der weiteren zusätzlichen Unterstützung und somit die Notwendigkeit der Verlängerung der Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes weiterhin bestehen bleiben.

Infolge der im Jahre 1957 beschlossenen 3/4 %igen Senkung des Abgabehebesatzes ist das Abgabeaufkommen trotz Vermehrung der Lichtspieltheater, der Besucherzahl und der Erhöhung der Kinopreise seit 1957 ungefähr gleich geblieben.

Die Zahl der versorgten Kriegsoffer, -hinterbliebenen und der Amtsbescheinigungs- und Opferausweisinhaber in Niederösterreich betrug:

	1957	1958	1959
Kriegsoffer und -hinterbliebene	87.001	84.245	74.898
AB.- und OA.-Inhaber	2.981	2.980	2.777.

Im Jahre 1958 konnten lt.Rechnungsabschluß zusätzlich aus dem Ertrag der Opferfürsorgeabgabe unterstützt werden:

5.162 Fälle der Kriegsoffer zuzügl.d.Zuschusses für Freiland  
mit einer Summe v.S.2,202. 035,--  
1.549 Fälle der Opfer der polit.Verfolgung  
mit einer Summe v.S 740.633,--.

Um allfälligen Einwänden zuvorzukommen, sei darauf hingewiesen, daß die Opferfürsorgeabgabe eine Verbrauchsabgabe ist, daher nicht den Unternehmern zur Last falle. Für die Einhebung der Abgabe im Kartenpreis erhält der Verband der Lichtschauspieltheater-

besitzer eine Entschädigung von 3,5 % des von den Lichtspieltheatern hereingebrachten Abgabeertrages. Diese Entschädigung betrug im Jahre 1957 S 84.488,--, im Jahre 1958 S 69.533,--, in den ersten zehn Monaten 1959 S 69.293,--.

Im Falle der Nichtverlängerung der Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes müßte damit gerechnet werden, daß für die zusätzliche Befürsorgung der Kriegsoffer und der Opfer der politischen Verfolgung und deren Hinterbliebenen vom Lande Niederösterreich Subventionen begehrt werden. Hiebei soll nicht unerwähnt bleiben, daß vor dem Jahre 1938 der Rechtsvorgänger des Kriegsofferverbandes, der Einheitsverband der Kriegsoffer, Landesverband Niederösterreich 24 Lichtschauspielkonzessionen innehatte, aus deren Ertrag die schon damals notwendig gewesene zusätzliche Befürsorgung der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen erfolgt ist.

Auf Grund ihres am 1. Dez. 1959 gefaßten Beschlusses stellt die n.ö.Landesregierung den

A n t r a g ,

der hohe Landtag wolle beschließen:

der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes 1950, ~~in der dtz.Fassung~~ wird genehmigt.

N.Ö.Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Matorisch*